

124079

Rechtsprechungsdocumentation

Gericht:

☐ Thür. VerfGH ☒ Thür. OVG

☐ VG Gera

☐ VG Meiningen

☐ VG Weimar

Entscheidungsart:

☒ Beschluß

☐ Urteil

Entscheidungsdatum:

21. Juli 1999

Aktenzeichen:

3 KO 698/98

Sachgebiet:

Asylrecht

Verwaltungsprozeßrecht

(ggf. Nummern

nach Zählkarte)

Rechtsquellen:

BRAGO §§ 31 Abs. 1 Nr. 3, 34 Abs. 2, 121, 128

ZPO §§ 139, 291, 445 ff., 613

VwGO §§ 98, 108 Abs. 2, 173

Stichworte:

Kostenfestsetzung, Erinnerung, Beweisgebühr, informatorische Anhörung, Parteivernehmung, Erkenntnismittel, offenkundige Tatsachen, rechtliches Gehör

Leitsätze:

1. Die bloße informatorische Anhörung eines Asylbewerbers in der mündlichen Verhandlung löst - anders als die förmliche Parteivernehmung - die Beweisgebühr nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO nicht aus.

2. Durch die Einführung und Verwertung des bei Gericht vorhandenen und nicht verfahrensbezogen erhobenen Auskunftsmaterials in Asylsachen fällt - anders als bei der auf ein konkretes Verfahren bezogenen Tatsachenerhebung - die Beweisgebühr nach §§ 31 Abs. 1 Nr. 3, 34 Abs. 2 BRAGO ebenfalls nicht an.

Vorinstanz

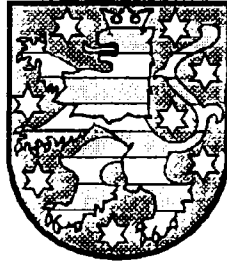
(Gericht, Entsch.dat., Az.):

Rechtsmittelinstanz

(Gericht, Entsch.dat., Az.):

Fundstellen :

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 3. Senat -

3 KO 698/98

Verwaltungsgericht Weimar

- 8. Kammer -

8 K 20132/94.We

Beschluß

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn _____ Q _____,
R _____, _____ M _____

Kläger und Berufungskläger

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Borschberg und Rehn,
Mainzer Straße 7, 64521 Groß-Gerau

Erinnerungsführer

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

Beklagte und Berufungsbeklagte

beteiligt

1. Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

2. Thüringer Landesadvokatur
als Vertreterin des öffentlichen Interesses,
Rießnerstraße 12 b, 99427 Weimar

wegen

Asylrechts,
hier: Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung nach § 128 BRAGO

hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Lindner, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. von der Weiden und den an das Gericht abgeordneten Richter am Verwaltungsgericht Best

am 21. Juli 1999 **b e s c h l o s s e n**:

Die Erinnerung des Prozeßbevollmächtigten des Klägers gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle beim Thüringer Oberverwaltungsgericht vom 21. Mai 1999 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der im Wege der Prozeßkostenhilfe beigeordnete Prozeßbevollmächtigte rügt, daß die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Thüringer Oberverwaltungsgerichts bei der Festsetzung seiner Vergütung gemäß § 121 BRAGO die Beweisgebühr abgesetzt hat, obwohl der Kläger in der Berufungsverhandlung vor dem Thüringer Oberverwaltungsgericht informatorisch angehört worden ist und das Gericht Erkenntnisquellen verwertet und hierauf auch schon in der Ladung zur mündlichen Verhandlung hingewiesen hat. Der darauf gestützte Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist als Erinnerung des Rechtsanwalts gemäß § 128 Abs. 3 BRAGO zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle hat die Beweisgebühr zu Recht abgesetzt. Weder die informatorische Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung noch die Beiziehung von Erkenntnisquellen lösen die Beweisgebühr nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO aus.

Gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO erhält der Rechtsanwalt „für die Vertretung im Beweisaufnahmeverfahren oder bei der Anhörung oder Vernehmung einer Partei nach § 613 der Zivilprozeßordnung“ eine Beweisgebühr. Nach § 34 Abs. 2 BRAGO erhält der Rechtsanwalt dann, wenn Akten oder Urkunden beigezogen werden, die

Beweisgebühr nur, wenn die Akten oder Urkunden durch Beweisbeschluß oder sonst erkennbar zum Beweis beigezogen oder als Beweis verwertet wurden.

Die bloße *informatiorische Anhörung* in der mündlichen Verhandlung unterfällt dem § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO nicht (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 5. März 1996 - A 14 S 2458/94 - VBIBW 1996, 275; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluß vom 21. Juni 1993 - 11 E 12267/91 - JurBüro 1994, 433). Sie erfolgt nicht im förmlichen Beweisaufnahmeverfahren - also als Parteivernehmung nach einem entsprechenden Beweisbeschluß, vgl. § 98 VwGO i.V.m. §§ 445 ff. ZPO - und stellt auch keine „Anhörung oder Vernehmung einer Partei nach § 613 ZPO“ dar. Auch aus dem Umstand, daß § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO bei § 613 ZPO nicht nur die *Vernehmung*, sondern auch die *Anhörung* der Partei in Bezug nimmt, ergibt sich nichts anderes. § 613 ZPO regelt nämlich den Sonderfall der Anhörung und Vernehmung der Parteien in Familiensachen, während die ZPO sonst strikt zwischen der bloßen Anhörung einerseits, die gemäß § 139 ZPO im Rahmen der richterlichen Aufklärungspflicht erfolgt, und der Parteivernehmung als Bestandteil der förmlichen Beweiserhebung nach §§ 445 ff. ZPO andererseits unterscheidet.

Auch die *Einführung und Verwertung des bei Gericht vorhandenen - nicht verfahrensbezogen erhobenen - Auskunftsmaterials in Asylsachen* löst die Beweisgebühr nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO nicht aus. Daß insoweit keine förmliche Beweisaufnahme i.S.d. § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO vorliegt, bedarf keiner näheren Darlegung. Es handelt sich aber auch nicht um eine Beiziehung zum oder Verwertung als Beweis i.S.d. § 34 Abs. 2 BRAGO.

Mit der Beweisgebühr nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO wird der Mehraufwand eines Prozeßbevollmächtigten an Zeit, Mühe und Verantwortung bei einer Beweiserhebung abgegolten. Sie ist nur dann gerechtfertigt, wenn das Gericht, *bezogen auf das jeweilige Verfahren, neue Tatsachen erhebt*, nicht aber, wenn es Erkenntnismittel heranzieht, die bereits unabhängig von diesem Verfahren vorhanden sind. Im letzteren Fall handelt es sich nämlich um Tatsachen, die i.S.d. § 173 VwGO i.V.m. § 291 ZPO „bei dem Gericht offenkundig“ sind und deshalb keines Beweises bedürfen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 5. März 1996, a.a.O.; Niedersächs. OVG, Beschluß vom 21. Oktober 1996 - 11 L 6010/91 -

NVwZ 1997, Beilage Nr. 2, 14 = AuAS 1997, 59 m.w.N.; OVG Bremen, Beschluß vom 25. April 1995 - 2 S 17/95 - JurBüro 1996, 82; OVG Rheinland-Pfalz, Beschlüsse vom 2. Mai 1996 - 11 A 12058/95 - AuAS 1996, 236, vom 21. Juni 1993, a.a.O., und vom 30. Juli 1990 - 11 E 48/88 - NVwZ-RR 1991, 221; a.A. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluß vom 10. Februar 1999 - 21 A 3943/95.A - AuAS 1999, 104).

Die Einführung des bereits vorhandenen Erkenntnismaterials in das jeweilige Gerichtsverfahren dient lediglich dazu, dem Anspruch der Beteiligten auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO) durch Offenlegung der dem Gericht zur Verfügung stehenden Informationsquellen Rechnung zu tragen (vgl. Niedersächs. OVG, Beschluß vom 21. Oktober 1996, a.a.O.; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluß vom 2. Mai 1996, a.a.O.; VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 5. März 1996, a.a.O.). Mit den Dokumentationen zu den Herkunftsländern der Asylbewerber werden die Gerichte in die Lage versetzt, sich umfassend über die Situation in diesen Ländern zu informieren. Auch den Asylbewerbern und ihren Prozeßbevollmächtigten steht diese Dokumentation zur Verfügung. Die dadurch mögliche *allgemeine* Vorbereitung des Verfahrens, das „Einlesen“, das Vertrautmachen mit den Verhältnissen im Herkunftsland ist keine Beweisaufnahme, sondern lediglich die Aufbereitung präsenten Materials. Letztlich ist dieser Vorgang vergleichbar mit der Vorbereitung rechtlich oder tatsächlich schwieriger Verfahren, bei denen sich der Richter „in die Bibliothek zurückzieht“ und sich durch Lektüre mit den Rechtsfragen oder tatsächlichen Umständen - z.B. technisch schwierigen Sachverhalten, die aber auch ein Laie nach Einarbeitung verstehen kann, ohne daß es hierfür der Einholung eines Sachverständigengutachtens bedarf - vertraut macht. Nur dann, wenn auch nach dem Studium der Dokumentation Zweifel bleiben und deshalb *verfahrensbezogene Erhebungen* durchgeführt werden, liegt eine Beweisaufnahme vor und wird die Beweisgebühr ausgelöst (vgl. OVG Bremen, Beschluß vom 25. April 1995, a.a.O.). Andernfalls würde in Asylverfahren die Beweisgebühr in nahezu jedem Verfahren anfallen, ohne daß dies durch einen erhöhten Aufwand für jedes einzelne Verfahren gerechtfertigt wäre. Nur einem solchen, jeweils konkret angefallenen, erhöhten Aufwand will jedoch - wie dargelegt - § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO Rechnung tragen.

Eine Kostenentscheidung ist entbehrlich, weil Gerichtsgebühren nicht erhoben und Kosten nicht erstattet werden, § 128 Abs. 5 BRAGO.

Hinweis: Der Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 128 Abs. 4 Satz 3 BRAGO).

Lindner

Dr. von der Weiden

Best